

(4) Im Vertrag sind Vereinbarungen über eine gemeinsame Verteidigung von Zwischen- und Endergebnissen vor übergeordneten Organen oder wissenschaftlichen Gremien zu treffen, wenn die Verteidigung in planmethodischen oder sonstigen Bestimmungen vorgeschrieben oder nach Art und Umfang der wissenschaftlich-technischen Leistung zweckmäßig ist.

5. Unterabschnitt

Werkvertrag

§ 67

Grundsatz

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, nach den Weisungen und Arbeitsunterlagen des Auftraggebers aus dessen oder eigenem Material Gegenstände herzustellen, umzugestalten oder instandzusetzen, Gestaltungs- und Pflegearbeiten auszuführen oder durch eigene Tätigkeit einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

§ 68

Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Werkvertrages über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung sowie über den Umfang der Leistung fachlich zu beraten.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über den Stand der Ausführung Auskunft zu erteilen. Soweit es erforderlich ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber mit Besonderheiten der Behandlung oder Nutzung des Leistungsgegenstandes vertraut zu machen.

§ 69

Obhutspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände in Obhut zu nehmen und alle Maßnahmen zur Sicherung der ihm übergebenen Gegenstände zu treffen.

§ 70

Kostenanschlag

(1) Ist dem Werkvertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden und ergibt sich, daß die Leistung nur bei Überschreitung des Kostenanschlages um mehr als 10 % ausgeführt werden kann, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, so ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(2) Ist der Auftraggeber mit der Erhöhung des Preises nicht einverstanden, so ist der Werkvertrag aufzuheben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das bereits Geleistete zu vergüten; es sei denn, der Auftragnehmer hat seine Pflichten aus dem Werkvertrag verletzt.

§ 71

Instandsetzungen

(1) Ist die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung eine Instandsetzung, so haben die Partner über notwendige Ermittlungen des Leistungsumfanges Ver-

einbarungen zu treffen. Im Zweifel wird der Leistungsumfang durch einen Kostenanschlag des Auftragnehmers bestimmt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit der Mitteilung über die Beendigung der Arbeit zu informieren, ob und inwieweit die Gebrauchsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

§ 72

Lohnarbeiten

(1) Besteht die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung in der Bearbeitung von Material, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Material dem Auftragnehmer anzuliefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das bearbeitete Material zu versenden. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(2) Die Kosten für die An- und Ablieferung hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Unterabschnitt

Nutzungs-, Lager- und Kommissionsvertrag

Nutzungsvertrag

§ 73

(1) Durch den Nutzungsvertrag verpflichtet sich der Überlasser, den zu nutzenden Gegenstand (Maschinen und Geräte, Lagerplätze, Räume usw.) für die vereinbarte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich in einem Zustand zu überlassen, der den Vereinbarungen und der Zweckbestimmung des zu nutzenden Gegenstandes entspricht. Ist der Nutzungsvertrag unbefristet, so sollen die Partner Vereinbarungen über die Art und Weise der Beendigung des Nutzungsverhältnisses treffen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Gegenstand auf die vereinbarte oder übliche Art und Weise zu nutzen, das vereinbarte Entgelt zu zahlen und den Gegenstand nach Ablauf der Nutzungszeit unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung an den Überlasser zurückzugeben.

(3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Gegenstand zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck zu nutzen oder den Gegenstand Dritten zur Nutzung zu überlassen. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 74

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Gegenstand ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Veränderungen oder Verschlechterungen des Gegenstandes sind dem Überlasser unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die auf den normalen Verschleiß zurückzuführenden Instandsetzungen und Generalreparaturen sind auf Kosten des Überlassers durchzuführen und von diesem in Übereinstimmung mit dem Nutzer zu veranlassen. Im Nutzungsvertrag kann etwas anderes vereinbart werden, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 75

Lagervertrag

(1) Durch den Lagervertrag verpflichtet sich der Lagerhalter, die ihm übergebenen Gegenstände für einen bestimmten Zeitraum zu den vereinbarten Bedingungen ordnungsgemäß zu lagern und sie nach Ab-